

Das neue SGB II nach der Rechtsvereinfachung

Am 29.07.2016 wurde im Bundesgesetzblatt das 9. Gesetz zur Änderung des SGB II veröffentlicht und ist zum 1. August 2016 in Kraft getreten.

Deutscher Caritasverband (Hg.)

SGB II

Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach der Rechtsvereinfachung
(9. SGB II – ÄndG)

Gesetzestext mit Änderungen,
Einführung und Stellungnahmen

Stand 1. August 2016

NEU

LAMBERTUS

... (4) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. *Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. *Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt oder
3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

*Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. *Die Dauer der Abwesenheit nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 114 bis 117 und 119 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. *Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende:

1. die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder aufgrund von § 60 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben;
2. deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach § 62 Absatz 1 oder § 124 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendberufsschule, eine Abendratschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende:

1. die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

- a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
- b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder

Ziel des so genannten Rechtsvereinfachungsgesetzes ist es nun, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und damit zukünftig die in der Praxis sehr komplexen Verwaltungsabläufe, die zu einer Vielzahl von Widersprüchen und Klagen geführt haben, zu vermindert werden können. Gleichzeitig führt das Gesetz aber auch in einigen Bereichen zu Verschärfungen und Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten.

Inwieweit sich Änderungen z.B. am Leistungsumfang, aber auch an vielen anderen Stellen des Gesetzes ergeben, zeigt der neue SGB II-Gesetzestext mit farblich hervorgehobenen Änderungen. Einzelne Änderungen, die erst zum 1.1.2017 in Kraft treten, sind zusätzlich im Text berücksichtigt und mit einem Klammerzusatz (ab 1.1.2017) gekennzeichnet. Ergänzt wird der Text durch die geänderte ALG II-Verordnung, die gleichzeitig veröffentlicht wurde.

Das Buch bietet damit, wie auch die Voraufgaben, eine wichtige Arbeitshilfe für die Beratungspraxis. Durch die hervorgehobenen Änderungen im SGB II und der ALG II-Verordnung, verschaffen sich Praktiker schnell einen qualifizierten, umfassenden Überblick über die Neuerungen. Die vorangestellte Einleitung weist auf die entscheidenden Änderungen hin, die Stellungnahmen des Deutschen Caritasverbandes und der BAGFW bieten wertvolle Hintergrundinformationen für das Verständnis und die Auswirkungen der neuen Regelungen.

Stand 1. August 2016
2016, ca. 160 Seiten, kartoniert
ca. € 8,90
ISBN 978-3-7841-2926-6

SO KÖNNEN SIE BESTELLEN!

Telefon 0761/36825-0
Fax 0761/36825-33
www.lambertus.de



www.lambertus.de

LAMBERTUS

SOZIAL | RECHT | CARITAS



2015, 2.008 Seiten, gebunden
 € 88,00
 ISBN 978-3-7841-2710-1

Gesamtkommentar für die Sozialrechtsberatung

Der neue **Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung** sammelt alle wichtigen Anspruchsnormen für Betroffenenleistungen in einem Band.

Aus der **Perspektive der Leistungsberechtigten** werden **Prüfungsreihenfolgen** für die Beratungssituation entwickelt und mit den folgenden vertiefenden **Normkommentierungen** sowie präzisen Hinweisen zur Leistungsdurchsetzung und **Beispielfällen** aus den wichtigsten Beratungsbereichen verknüpft. Alle zum Verständnis der Kommentierung notwendigen Paragraphen sind mit abgedruckt.

Behandelt werden die **wichtigsten Sozialleistungen** aus allen Bereichen der Sozialrechtsberatung. Das **Herausgeber- und Autorenteam** bündelt die Kompetenz und Berufserfahrung aus Richterschaft und Sozialberatung und verantwortet die richtige Auswahl der Bezugsnormen.



MIT RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT



2., überarbeitete Auflage 2013
 176 Seiten, kartoniert
 € 12,50
 ISBN 978-3-7841-2426-1

Rechtsratgeber Hartz IV

„Für Sozialberater in der täglichen Arbeit ist dieser Leitfaden ein gutes Instrument, um in der Beratung gegebenenfalls auch kurzfristig Klientinnen und Klienten Informationen geben zu können.“

aus „Sozialrecht aktuell“ (01/2014/Peter Frings)

Ja, ich (wir) bestelle(n) gegen Rechnung:

Alle Preise zzgl. Versandkosten

- Ex. Deutscher Caritasverband, **SGB II** ca. € 8,90
- Ex. Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, **Gesamtkommentar ...** € 88,00
- Ex. Crome, **Hartz IV - Rechte erfolgreich durchsetzen** € 12,50

Vorname, Name	Institution, Einrichtung	Ansprechpartner
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	
E-Mail-Adresse	Datum, Unterschrift	

SO KÖNNEN SIE BESTELLEN!

Telefon 0761/36825-0
 Fax 0761/36825-33
 www.lambertus.de



www.lambertus.de



SOZIAL | RECHT | CARITAS